

Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

vom 17. März 2010

(ABl. 2010 S. 46),

zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ordnung vom 28. Januar 2021 (ABl. 2021 S. 3)

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1

Grundbestimmung

In der Zweiten Theologischen Prüfung sollen die Kandidierenden den Nachweis führen, dass sie nach Studium und Vorbereitungsdienst in dem Maße über praktisch-theologische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, wie diese Voraussetzung für den Dienst als Pfarrer/Pfarrerin und andere berufliche Aufgaben eines Theologen/einer Theologin sind.

§ 2

Prüfungskommission

- (1) ¹Der Landeskirchenrat beruft die Mitglieder der Prüfungskommission und ihre stellvertretenden Mitglieder. ²Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt ein theologisches Mitglied des Landeskirchenrats. ³Der Landeskirchenrat kann für die Prüfung der Leistungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 besondere Prüfer/Prüferinnen berufen.
- (2) ¹Die während des Vorbereitungsdienstes angefertigten schriftlichen Arbeiten und die Klausurarbeiten werden von Mitgliedern der Prüfungskommission beurteilt und bewertet. ²Die Prüfungskommission führt die mündliche Prüfung durch. ³Die Durchführung eines Predigtgottesdienstes (§ 11) und einer Unterrichtsstunde im Fach Evangelische Religion (§ 11a) werden von Mitgliedern der Prüfungskommission oder besonderen Prüferinnen/Prüfern nach § 2 Abs. 1 Satz 3 beurteilt und bewertet.
- (3) ¹Zur Durchführung der mündlichen Prüfung kann die Prüfungskommission Prüfungsausschüsse bilden, denen mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission angehören müssen. ²Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission bestimmt, welche Mitglieder der Prüfungskommission den Vorsitz in den Prüfungsausschüssen führen, denen es nicht angehört.

§ 3**Prüfungstermine**

1Alle Prüfungstermine werden vom Landeskirchenrat festgesetzt. 2Er setzt sich vor seiner Entscheidung mit der Prüfungskommission und dem Predigerseminar in Verbindung.

§ 4**Prüfungsbestandteile**

(1) Die Prüfung besteht aus:

1. zwei schriftlichen Arbeiten, die im Verlauf des Vorbereitungsdienstes anzufertigen sind (§§ 9 und 10);
2. der Durchführung eines Predigtgottesdienstes und einer Unterrichtsstunde im Fach Evangelische Religion im Verlauf des Vorbereitungsdienstes (§§ 11 und 11a) und
3. der Abschlussprüfung am Ende des Vorbereitungsdienstes (§§ 12 und 13).

(2) Die Abschlussprüfung umfasst:

1. zwei Klausurarbeiten und
2. die mündliche Prüfung.

(3) 1Die während des Vorbereitungsdienstes anzufertigenden schriftlichen Arbeiten und die Klausurarbeiten werden anonym abgegeben. 2Der Landeskirchenrat teilt jedem/jeder Kandidierenden eine Kennzahl zu.

**Zweiter Abschnitt
Zulassung zur Prüfung****§ 5****Zulassungsvoraussetzungen**

(1) 1Den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung können Kandidierende für den Pfarrdienst sowie Gäste gemäß § 13 des Ausbildungsgesetzes stellen, die sich im letzten Ausbildungsabschnitt des Vorbereitungsdienstes der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) befinden. 2Die Antragsberechtigten werden vom Landeskirchenrat rechtzeitig auf die Frist hingewiesen, innerhalb derer der Antrag auf Zulassung gestellt werden kann.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf, insbesondere über die Zeit nach der Ersten Theologischen Prüfung;
2. 1die Berichte über das Schul-, das Gemeinde- und das Spezialpraktikum. 2Die Prüfungskommission legt den Umfang und die nähere Ausgestaltung für die Berichte fest.

§ 6**Zulassung zur Abschlussprüfung**

- (1) Der Landeskirchenrat spricht die Zulassung aus, wenn er festgestellt hat, dass der Vorbereitungsdienst ordnungsgemäß abgeleistet wurde und die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Landeskirchenrat auch andere als die in § 5 Abs. 1 genannten Kandidierenden zulassen, sofern sie eine gleichwertige Vorbildung nachweisen.

§ 7**Rücktritt**

- (1) ¹Tritt eine Kandidierende/ein Kandidierender ohne Genehmigung des Landeskirchenrats von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- ²Als Rücktritt gilt auch, wenn eine Prüfungsleistung nicht oder nicht fristgerecht erbracht oder ein Prüfungstermin versäumt wurde. ³Als Rücktritt gilt nicht, wenn bei einer Prüfungsleistung nach § 8 Abs. 1 vor Fristablauf auf Antrag durch den Landeskirchenrat eine angemessene Fristverlängerung gewährt wird. ⁴Kann eine Fristverlängerung nicht gewährt werden, ist eine neue Prüfungsaufgabe zu stellen.
- (2) ¹Wird der Rücktritt von der Bearbeitung einer Klausurarbeit genehmigt, so sind sämtliche Klausurarbeiten neu anzufertigen. ²Wird der Rücktritt von der mündlichen Prüfung genehmigt, ist der/die Kandidierende zu einem neuen Termin zu laden. ³Bis zum Rücktritt erbrachte mündliche Prüfungsleistungen werden nicht anerkannt.
- (3) ¹Die Genehmigung des Rücktritts darf nur erfolgen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. ²Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist dem Landeskirchenrat in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. ³Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; der Landeskirchenrat kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

Dritter Abschnitt**Durchführung der Prüfung****§ 8****Schriftliche Arbeiten während des Vorbereitungsdienstes**

- (1) Im Verlauf des Vorbereitungsdienstes sind
1. eine Unterrichtseinheit im Fach Evangelische Religion auszuarbeiten und
 2. eine Predigt mit exegetischen und homiletischen Vorüberlegungen anzufertigen.

- (2) Für die Ausarbeitung der Unterrichtseinheit und der Predigt werden die Kandidierenden jeweils neun Tage von sonstigen Dienstaufgaben freigestellt.
- (3) ¹Beiden Arbeiten ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig angefertigt und die benutzte Literatur vollständig angegeben wurde. ²Beide Arbeiten sind in zweifacher Ausfertigung abzugeben.
- (4) Die Noten für die während des Vorbereitungsdienstes angefertigten schriftlichen Arbeiten werden den Kandidierenden so bald wie möglich bekannt gegeben.

§ 9

Unterrichtseinheit

- (1) ¹Der Landeskirchenrat schlägt zwei Themen für eine Unterrichtseinheit im Fach Evangelische Religion vor, aus denen der oder die Kandidierende eines auswählt und selbstständig mit den gültigen Lehr- bzw. Rahmenplänen in Beziehung setzt und sich für eine Klassenstufe und Schulform entscheidet. ²Er oder sie teilt diese Wahl unter Angabe der Klassenstufe und Schulform und des betroffenen Lehrplans schriftlich bis zum vorgegebenen Termin dem Landeskirchenrat mit.
- (2) ¹Die Unterrichtseinheit muss 8 bis 10 Unterrichtsstunden umfassen und die Fähigkeit nachweisen, ein Thema für den Unterricht unter didaktischen Gesichtspunkten aufzuarbeiten, es theologisch verantwortet und methodisch kompetent mit der Erfahrungswelt der Schülerinnen und Schüler in Beziehung zu setzen und einen fortschreitenden Lern- und Erkenntnisprozess planerisch anzuvisieren.
- ²Dem Entwurf sind schriftliche Darlegungen zur Lerngruppe, zum Lehr- bzw. Rahmenplanbezug, zur Sachanalyse und den methodisch-didaktischen Entscheidungen sowie zu dem angestrebten Kompetenzaufbau im Umfang von bis zu 8 Seiten voranzustellen.
- ³Der Entwurf selbst soll die Inhalte und Ziele, die eingesetzten Methoden und Schüleraktivitäten, die grobe Phrasierung aller Unterrichtsstunden sowie in einem Anhang die eingesetzten Materialien mit Herkunftsangaben dokumentieren.
- (3) Die Prüfungskommission legt den Umfang und die nähere Ausgestaltung für die Berichte fest.

§ 10

Predigt

- (1) ¹Für die Predigt stellt der Landeskirchenrat einen neutestamentlichen und einen alttestamentlichen Text zur Wahl. ²Die Textstellung soll im Anschluss an das Gemeindepraktikum erfolgen.
- (2) ¹Die Predigt soll, wenn sie vorgetragen würde, eine Länge von ungefähr 15 Minuten haben. ²Die Vorüberlegungen sollen kurz gefasst sein. ³Sie brauchen sich nicht an das Schema Exegese-Meditation zu halten, sondern können auch nach anderen Gesichtspunk-

ten gegliedert werden. ⁴Die Prüfungskommission legt den Umfang und die nähere Ausgestaltung für die Berichte fest.

(3) Die Predigt ist neun Tage nach Textstellung abzuliefern.

§ 11

Predigtgottesdienst

(1) Die Mitglieder der Prüfungskommission oder vom Landeskirchenrat zu berufende besondere Prüferinnen und Prüfer nehmen die Durchführung eines Predigtgottesdienstes ab.

(2) ¹Die Durchführung eines Predigtgottesdienstes soll während des Gemeindepraktikums erfolgen und sich in den Ablauf der Gottesdienste der betreffenden Gemeinde einfügen. ²Die dabei zu haltende Predigt darf nicht identisch sein mit einer Predigt, die gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 anzufertigen ist. ³Im Anschluss an den Predigtgottesdienst findet ein Lehrgespräch über Inhalt und Ablauf des Gottesdienstes statt.

§ 11a

Durchführung einer Unterrichtsstunde im Fach Evangelische Religion

¹Die Durchführung einer Unterrichtsstunde im Fach Evangelische Religion soll während des Schulpraktikums erfolgen und sich nach Möglichkeit in den Ablauf des Religionsunterrichts der zu besuchenden Klasse einfügen. ²Ein Unterrichtsentwurf über den geplanten Unterrichtsablauf geht spätestens eine Woche vor der Unterrichtsstunde dem Landeskirchenrat zu, den dieser den Mitgliedern der Prüfungskommission oder den besonderen Prüferinnen/Prüfern nach § 2 Abs. 1 Satz 3 weiterleitet. ³Die Unterrichtsstunde darf nicht identisch sein mit einem Entwurf der gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 anzufertigen ist.

§ 12

Klausurarbeiten

(1) ¹Es werden zwei Klausurarbeiten geschrieben:

1. mit Schwerpunkt aus der systematischen Theologie (Ethik, Dogmatik),
2. aus der exegetischen Theologie.

²Die Aufgabenstellungen werden praktisch-theologischen Handlungsfeldern entnommen.

(2) Für jede Klausurarbeit stehen zwei Themen zur Wahl.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit für jede Klausurarbeit beträgt vier Stunden. ²Die Klausurarbeiten werden an zwei aufeinander folgenden Werktagen geschrieben.

(4) Andere als die von der Prüfungskommission zur Verfügung gestellten Hilfsmittel sind nicht erlaubt.

§ 13**Mündliche Prüfung**

(1) ¹Die mündliche Prüfung erfolgt in den Fächern:

1. Homiletik,
2. Liturgik,
3. Religionspädagogik,
4. Pastoraltheologie (Seelsorge),
5. kirchliches Handeln in Gemeinde, Diakonie, Mission, Ökumene,
6. Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung.

²In allen Fächern kann theologisches Grund- und Allgemeinwissen geprüft werden. ³Die Prüfungszeit dauert jeweils 20 Minuten.

(2) ¹In jedem Fach werden den Kandidierenden zwei Fragenbereiche zur Wahl gestellt. ²Für die Beurteilung hat das Problembewusstsein Vorrang vor geschichtlichem Wissen; geschichtliche Grundkenntnisse und Literaturkenntnisse sind jedoch unerlässlich. ³Praktikumserfahrungen sind theologisch kritisch zu behandeln.

(3) ¹Als weiterer Bestandteil der mündlichen Prüfung findet ein theologisches Kolloquium von 30 Minuten Dauer statt, in dem die Fähigkeit zur theologischen Argumentation nachgewiesen wird. ²Es können dabei auch aktuelle Problembereiche angesprochen werden.

(4) ¹Kandidierende für den Pfarrdienst, die sich noch in den Ausbildungsabschnitten gemäß § 4 der Ordnung für den Vorbereitungsdienst befinden, sowie andere Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, können auf Antrag von der Prüfungskommission die Erlaubnis erhalten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören. ²Die Prüfungskommission kann die Zuhörenden ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung es erfordert oder wenn eine/einer der Kandidierenden es verlangt. ³Von der Notenfestsetzung sind sie stets ausgeschlossen.

(5) Vertreter/Vertreterinnen des Landeskirchenrats können bei der mündlichen Prüfung zugegen sein.

(6) ¹Sofern begründete Ausnahmefälle wie Naturkatastrophen oder andere außergewöhnliche Notsituationen dies erfordern, darf die mündliche Prüfung mittels Videokonferenz ohne die persönliche Anwesenheit sowohl einzelner oder aller Mitglieder der Prüfungskommission als auch der Kandidierenden durchgeführt werden. ²Die Feststellung einer Ausnahmesituation und eines Erfordernisses im Sinne von Satz 1 erfolgt zuvor durch die Prüfungskommission. ³Es gelten die allgemeinen prüfungsrechtlichen Regelungen entsprechend. ⁴Die Prüfungskommission hat insbesondere zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. ⁵Das Nähere regelt eine Durchführungsverordnung.

§ 14**Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) ¹Die während des Vorbereitungsdienstes angefertigten schriftlichen Arbeiten und die Klausurarbeiten werden jeweils von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission beurteilt und bewertet. ²Dem/Der Zweitkorrigierenden dürfen Beurteilung und Bewertung der/der Erstkorrigierenden bekannt sein. ³Weichen die Bewertungen der beiden Korrigierenden um nicht mehr als eine ganze Note voneinander ab, gilt der Durchschnitt beider Bewertungen als Einzelnote. ⁴Bei Abweichungen um mehr als eine ganze Note legt die Prüfungskommission nach gemeinsamer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit die Note fest. ⁵Im Fall der Stimmgleichheit gibt das vorsitzende Mitglied den Stichentscheid.

(1a) ¹Die Durchführung einer Unterrichtsstunde im Fach Evangelische Religion und der Predigtgottesdienst im Verlauf des Vorbereitungsdienstes werden von Mitgliedern der Prüfungskommission oder von besonderen Prüferinnen/Prüfern nach § 2 Abs. 1 Satz 3 beurteilt und bewertet. ²Der Landeskirchenrat bestimmt aus diesem Personenkreis zwei Personen, die die Prüfungsleistung abnehmen. ³Weichen ihre Bewertungen voneinander ab, gilt der Durchschnitt beider Bewertungen als Einzelnote. ⁴Über Inhalt und Ablauf des Predigtgottesdienstes und der Unterrichtsstunde sowie des sich jeweils anschließenden Lehrgesprächs wird eine Niederschrift angefertigt, die zugleich als Nachweis über die Durchführung dient. ⁵Die Niederschrift ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(2) Stellt die Prüfungskommission vor Beginn der mündlichen Prüfung fest, dass die Prüfung bereits aufgrund der vorangegangenen Prüfungsleistungen gemäß § 16 nicht bestanden ist, nimmt der/die Kandidierende an der mündlichen Prüfung nicht mehr teil.

(3) ¹Bei der mündlichen Prüfung setzt die Prüfungskommission, im Fall des § 2 Abs. 3 der jeweilige Prüfungsausschuss, für jedes Fach und für das theologische Kolloquium mit Stimmenmehrheit die Note fest. ²Im Fall der Stimmgleichheit gibt das vorsitzende Mitglied den Stichentscheid.

(4) ¹Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird eine sechsstufige Notenstaffel angewandt. ²Es können halbe Zwischennoten erteilt werden.

(5) ¹Die Prüfungskommission ermittelt den Durchschnitt sämtlicher Einzelnoten der Prüfung (Gesamtdurchschnitt) auf zwei Dezimalstellen. ²Dazu werden alle Einzelnoten zusammengezählt und durch die Anzahl aller Einzelnoten geteilt. ³Eine dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(6) Die Gesamtdurchschnittsnote lautet:

sehr gut	bei einem Gesamtdurchschnitt von 1,0 bis 1,49
gut	bei einem Gesamtdurchschnitt von 1,5 bis 2,49
befriedigend	bei einem Gesamtdurchschnitt von 2,5 bis 3,49
ausreichend	bei einem Gesamtdurchschnitt von 3,5 bis 4,25

mangelhaft	bei einem Gesamtdurchschnitt von 4,26 bis 5,49
ungenügend	bei einem Gesamtdurchschnitt von 5,5 bis 6,0.

§ 15

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) Anhand des Gesamtdurchschnitts setzt die Prüfungskommission eine Gesamtnote nach Maßgabe folgender Notenstaffel fest:

sehr gut bestanden	bei einem Gesamtdurchschnitt von 1,0 bis 1,49
gut bestanden	bei einem Gesamtdurchschnitt von 1,5 bis 2,49
befriedigend bestanden	bei einem Gesamtdurchschnitt von 2,5 bis 3,49
bestanden	bei einem Gesamtdurchschnitt von 3,5 bis 4,25.

(2) Im Prüfungszeugnis sind der Gesamtdurchschnitt und die Gesamtnote anzugeben.

(3) Jede/Jeder Kandidierende erhält eine Aufstellung ihrer/seiner Einzelnoten.

§ 16

Nichtbestehen der Prüfung

Nicht bestanden hat, wer

1. als Gesamtdurchschnittsnote „ausreichend“ nicht erreicht hat oder
2. dreimal die Einzelnote „mangelhaft“ hat oder
3. als Einzelnoten einmal „mangelhaft“ und einmal „ungenügend“ oder zweimal „ungenügend“ hat.

§ 17

Niederschrift

Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt und von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 18

Wiederholung der Prüfung

(1) 1Wer die Zweite Theologische Prüfung nicht bestanden hat, sei es bei der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) oder bei einer anderen Landeskirche, kann sich dieser Prüfung nur noch einmal unterziehen. 2Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Landeskirchenrat eine zweite Wiederholung der Prüfung zulassen.

(2) Auf Antrag der/des Kandidierenden werden während des Vorbereitungsdienstes angefertigte schriftliche Arbeiten, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden, für die Wiederholungsprüfung anerkannt.

§ 19

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht eine Kandidierende/ein Kandidierender das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. ²In schweren Fällen kann der/die Kandidierende von der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfung gilt als nicht bestanden. ³Bei einem sonstigen groben Verstoß gegen die Ordnung kann die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet werden; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Wird ein Sachverhalt nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Ausfertigung des Zeugnisses bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten; der Gesamtdurchschnitt und die Gesamtnote sind zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. ³Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen. ⁴Eine Korrektur des Prüfungsergebnisses erfolgt nicht mehr, wenn die Aushändigung des Zeugnisses länger als fünf Jahre zurückliegt.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 trifft bei Verstößen, die in der mündlichen Prüfung festgestellt werden, die Prüfungskommission; im Übrigen entscheidet der Landeskirchenrat.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20

Der Landeskirchenrat kann die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen Vorschriften erlassen.

Artikel 2 zur Änderung der Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 15. Dezember 2016 (ABl. 2016 S. 112):

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Artikel 2 und 3 der Ordnung zur Änderung der Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 17. März 2010 lauten wie folgt:

Artikel 2
Übergangsbestimmungen

Für Kandidierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits ihren Vorbereitungsdienst begonnen haben, finden die Regelungen der bisher geltenden Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 1. September 1995 (ABl. S. 137) weiterhin Anwendung.

Artikel 3
**Inkrafttreten und Ermächtigung zu redaktionellen Änderungen und
Veröffentlichung in neuer Fassung**

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.
- (2) Der Landeskirchenrat kann die geänderte Ordnung unter Berücksichtigung der neuen Rechtschreibregeln in der vom 1. Mai 2010 an geltenden Fassung im Amtsblatt bekannt machen.